

Rechtsformwahl für landwirtschaftliche Unternehmen

Passt das Kleid?

Unsere Rechtsordnung stellt eine Vielzahl von Rechtskleidern, auch für Agrarunternehmen, bereit. Wer die Wahl hat, hat aber auch die Qual, zumal wenn von der richtigen juristischen Passform für das Unternehmen viel abhängt. Was Sie bei der Auswahl der Gesellschaftsform wissen und beachten sollten, hat unser Autor in diesem Beitrag zusammengestellt.

Guido Dammholz, Rechtsanwalt,
Hansestadt Salzwedel

Die Wahl der Rechtsform gehört zu den grundsätzlichen strategischen Entscheidungen für jedes Unternehmen. Eine Rechtsform, das heißt eine Gesellschaft, wird benötigt, wenn sich mehrere Personen auf dem Gebiet des Privatrechts zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks rechtsgeschäftlich zusammenschließen.

Für eine sinnvolle Auswahl ist zuerst ein Überblick über die möglichen Rechtsformen und deren Besonderheiten – unter Berücksichtigung der Belange speziell landwirtschaftlicher Unternehmungen – notwendig.

■ Auswahl und Wandel

Die Frage der „richtigen“ Rechtsform stellt sich für den Unternehmer nicht nur bei der Gründung des Betriebes, sondern muss vom Management jeweils überprüft werden, wenn sich wesentliche persönliche, wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen ändern, die für eine früher getroffene Entscheidung von Bedeutung waren.

Die Änderung der Rechtsform eines existierenden Unternehmens wird als Umwandlung bezeichnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür sind im Umwandlungsgesetz (UmwG) und im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) normiert. Für landwirtschaftliche Unternehmen besteht insbesondere aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels, der Entwicklung neuer Erwerbszweige (regenerative Energien, Vertragsnaturschutz, Handel, Dienstleistung, Tourismus) und des sich stetig

wandelnden Förderumfeldes vielfältig Anlass zur Überprüfung einer in der Vergangenheit getroffenen Rechtsformwahl. Hinzu kommt immer häufiger die Frage nach der richtigen Rechtsform für Tochterunternehmen bzw. auch für neue Unternehmungen, die aus der Kooperation mit anderen Landwirten, aber auch mit anderen Partnern, gebildet werden.

■ Entstehung der Rechtsformstruktur

Die anzutreffenden Rechtsformen landwirtschaftlicher Gesellschaften sind primär Abbild ihrer historischen Entwicklung (Tabelle 1). Der Strukturwandel in den **alten Bundesländern**, welcher mit der Aufgabe von einzelunternehmerisch geführten Höfen bzw. dem Bestreben nach ihrer Kooperation einhergeht, führt vor allem zur Gründung von Personengesellschaften. Entweder schließen sich vor Ort ansässige Landwirte zum Zweck einer effektiveren Bewirtschaftung oder Viehhal-

tung zusammen oder zur Vorbereitung der Hofübergabe wird der spätere Nachfolger im Rahmen einer Personengesellschaft bereits in das Unternehmen integriert.

Die Wahl der Rechtsform in den **fünf neuen Bundesländern** ist maßgeblich durch das Bestehen von LPG und VEG in der DDR und deren Umwandlung oder Privatisierung entsprechend den Regelungen des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG) bzw. des Treuhandgesetzes geprägt worden. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird hier von juristischen Personen bewirtschaftet, deren Entstehung mit der Vermögensauseinandersetzung nach dem LwAnpG zusammenhängen. Interessant ist auch, dass man anhand der Ballung bestimmter Rechtsformen in bestimmten Regionen die Präferenzen bei Verbänden, Betriebsberatern und beratenden Anwälten im Umwandlungsprozess deutlich erkennen kann.

Gesellschaft	Insgesamt	früheres Bundesgebiet	neue Bundesländer
Personengesellschaften	19.108	15.748	3.235
davon: GbR	15.672	13.023	2.536
oHG	98	82	12
KG	1.560	936	619
sonst. Pers.ges.	1.778	1.707	68
Juristische Personen ¹	4.667	1.267	3.379
davon: eG	1.114	86	1.028
GmbH	2.802	690	2.102
AG	108	31	77
sonst. jur. Pers.	643	460	172
Zum Vergleich:			
Einzelunternehmen	350.134	325.602	23.412

Tabelle 1:

Anzahl der verschiedenen Gesellschaften unter den deutschen Landwirtschaftsbetrieben

¹ des privaten Rechts, ohne e.V.
Quelle: Statistisches Jahrbuch 2010
Anmerkung: Die Zahlen liegen nur für 2007 vor. Neuere Angaben wird die Landwirtschaftszählung 2010 liefern.

¹ Fachanwalt für Agrarrecht und für Arbeitsrecht



Treffpunkt Landwirtschaft

- Modernste Maschinen und Geräte der Landtechnik
- Spitzenleistungen in der Tierzucht mit vielen Tierschauen
- Neueste Technologien für erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe
- Management - Information - Beratung
- agra-campus: Zentrum für Aus- und Weiterbildung "Grüne Berufe"



Marktplatz für Verbraucher

- agra Marktplatz: Schaufenster der Land- und Ernährungswirtschaft mit Bestem vom Lande - zum Schlemmen und Genießen
- Wissenswertes über Qualität und Sicherheit unserer Lebensmittel

5. – 8. Mai Leipzig Neue Messe

Informationen
agra Veranstaltungs GmbH
Tel.: 03 41 / 3 50 23 68
Fax: 03 41 / 3 38 11 22
E-Mail: info@agra2011.de

■ Vielfalt von Entscheidungskriterien

Bei der Entscheidung über die Rechtsform seines Betriebes hat der Unternehmer eine ganze Reihe von Faktoren aus dem persönlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu berücksichtigen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind nachfolgend die wichtigsten Entscheidungskriterien für der Abwägung zwischen den verschiedenen Rechtsformen dargestellt:

- Gründungskosten
- Formerfordernisse
- Spielräume bei der Gestaltung und Verhandlung von Gesellschaftsverträgen
- Haftungsverhältnisse
- Finanzierungsmöglichkeiten mit Eigen- und Fremdkapital
- Insolvenzantragspflichten
- Flexibilität bei der Übertragbarkeit der Beteiligung und beim Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern
- Geschäftsführungs-, Vertretungs- und Kontrollbefugnisse
- Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Rechnungsprüfungs- und Publizitätspflichten sowie Kosten hierfür
- Besteuerung
- staatliche Förderung
- Mentalität der Gesellschafter
- Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in materieller und finanzieller Hinsicht
- Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Gesellschafter
- Management (Vertretung nach außen, Geschäftsführung, Mitbestimmung)
- Schutz vor dem Eindringen fremder Personen

Aus diesen vielen Faktoren wird die Komplexität des Entscheidungsprozesses deutlich. Bei der Abwägung der einzelnen Faktoren ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass zwischen den einzelnen Entscheidungskriterien Wechselbeziehungen bestehen. Mit dem Umfang der privaten Haftung der Gesellschafter bei Personengesellschaften steigt deren Risiko. Je höher das Risiko des Kapitalverlustes

ist, um so höher ist aber auch der Anspruch auf Gewinnanteile und auf Entscheidungsbefugnis. Darüber hinaus wird die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens maßgeblich vom Umfang der persönlichen Haftung der Handelnden beeinflusst.

■ Übersicht über die Gesellschaftsformen

Als Gesellschaften bezeichnet man vertragliche Zusammenschlüsse mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen Zweckverfolgung. Die unterschiedlichen Formen von Gesellschaften sind an den Numerus Clausus der Gesellschaftsformen gebunden, d. h., die Gesetze bestimmen abschließend alle Arten von Gesellschaftstypen, sodass die Gründungsgesellschafter keine neuen Gesellschaftsformen erfinden können. Sie müssen sich der für ihre Zwecke im Gesetz vorgesehenen Typen bedienen. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die für landwirtschaftliche Unternehmungen relevanten Rechtsformen und lässt Besonderheiten anderer Branchen außer Betracht. Man unterscheidet Personengesellschaften und Körperschaften (Übersicht Gesellschaften).

■ Unterschiede zwischen Personen- gesellschaften und Körperschaften

Historischer Anknüpfungspunkt für die Unterscheidung zwischen Personengesellschaften und Körperschaften war die **Rechtsfähigkeit**, d. h. die Fähigkeit des Zusammenschlusses, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Körperschaften sind juristische Personen mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Gesellschaft an sich wird Inhaberin (Eigentümerin) des Gesellschaftsvermögens und wird als juristische Person selbst rechtlich verpflichtet. Das Gesellschaftsvermögen ist getrennt vom Privatvermögen der Gesellschafter zu halten, sog. Trennungsprinzip.

Die traditionelle Auffassung im Rahmen der Personengesellschaften ging davon aus, dass nicht die Gesellschaft, sondern der Gesellschafter persönlich Träger von Rechten und Pflichten ist. Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern

Übersicht zu den Gesellschaften

	Name	Abkürzung	Grundlage
Personengesellschaften	■ Gesellschaft bürgerlichen Rechts	GbR	§§ 705 ff. BGB
	■ Partnerschaftsgesellschaft	PartG	PartGG
	■ offene Handelsgesellschaft	oHG	§§ 105 ff. HGB
	■ Kommanditgesellschaft	KG	§§ 161 ff. HGB
	■ GmbH & Co. KG	–	§§ 161 ff. HGB i.V. m. GmbHG
	■ Stille Gesellschaft	–	§§ 230 ff. HGB
Körperschaften	■ Verein	e.V.	§§ 21 ff. BGB
	■ Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbH	GmbHG
	■ Aktiengesellschaft	AG	§§ 1 ff. AktG
	■ Kommanditgesellschaft auf Aktien	KGaA	§§ 278 ff. AktG
	■ Eingetragene Genossenschaft	eG	GenG

zur gesamten Hand als Sondervermögen der Gesellschafter zu, welches vom sonstigen Privatvermögen getrennt ist.

Mit Urteil vom 29. 1. 2001 – II ZR 331/00 (NL-BzAR 2001, 150) hat der Bundesgerichtshof die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts dahingehend anerkannt, dass die Außen-GbR Rechtsfähigkeit besitzt, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Bereits zuvor war den Handelsgesellschaften des HGB (oHG und KG) unter Verweis auf die Regelung in § 124 HGB Teilrechtsfähigkeit zuerkannt worden. Das für den Wirtschaftsverkehr maßgebliche Unterscheidungskriterium wird in Zukunft deshalb die Frage sein, wer für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Bei Körperschaften ist die **Haftung** auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Es haftet hier allein das Vermögen der Gesellschaft. Hingegen haften bei Personengesellschaften – neben dem Vermögen der Gesellschaft – die Gesellschafter persönlich mit ihrem Privatvermögen für sämtliche Gesellschaftsverbindlichkeiten (mit Ausnahme der Kommanditisten).

Personengesellschaften werden durch die Gesellschafter vertreten (sogenannte Selbstorganschaft). Kapitalgesellschaften müssen auf die Vertretung durch Dritte (sogenannte Fremddorganschaft) zurückgreifen.

Bei Personengesellschaften werden **Gesellschaftsanteile** in der Regel formfrei **übertragen**. Bei der GmbH ist die Abtretung eines Geschäftsanteils formbedürftig (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Die Übertragung von Aktien ist grundsätzlich formfrei möglich.

Bei Personengesellschaften können nur Kommanditanteile ohne spezielle gesellschaftsvertragliche Regelung **vererbt** werden (§ 177 HGB). Geschäftsanteile an einer GmbH und AG fallen ohne Weiteres in den Nachlass. Bei Ausscheiden eines von zwei Gesellschaftern einer Personengesellschaft endet deren Existenz. Bei Kapitalgesellschaften ist hingegen eine Ein-Mann-Gesellschaft möglich. Bei Kapitalgesellschaften ist deshalb auch der Tod eines Gesellschafters für den rechtlichen Fortbestand der Gesellschaft ohne Bedeutung. Die Kontinuität der betrieblichen Tätigkeit ist von der Person des Gesellschafters un-

Tabelle 2: Vergleich der wichtigsten Personengesellschaften

Kriterium	GbR	oHG	KG	GmbH & Co. KG
Gesellschaftsvertrag	formfrei durch mindestens zwei Personen	formfrei durch mindestens zwei Personen	formfrei durch mindestens zwei Personen (Komplementär, Kommanditist)	formfreier KG-Vertrag, notariell beurkundeter GmbH-Vertrag, mindestens zwei Personen (Komplementär, Kommanditist)
Register	nicht erforderlich	Handelsregister A	Handelsregister A	KG = Handelsregister A GmbH = Handelsregister B
Haftung	Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und mit ihrem Privatvermögen	Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und mit ihrem Privatvermögen	Gesellschafter haften mit Gesellschaftsvermögen und der Komplementär darüber hinaus mit dem Privatvermögen	GmbH hat die Funktion des mit dem gesamten Vermögen haftenden Komplementärs
Vertretung	durch alle Gesellschafter gemeinschaft	Alleinvertretungsbefugnis der Gesellschafter	Alleinvertretungsbefugnis des Komplementärs	Alleinvertretungsbefugnis der GmbH als Komplementärin
Rechte/Pflichten Gesellschafter	Stimm- u. Gewinnbezugsrecht, Übertragung der Beteiligung setzt Zustimmung der übrigen Gesellschafter voraus	Stimm- u. Gewinnbezugsrecht, Übertragung der Beteiligung setzt Zustimmung der übrigen Gesellschafter voraus	Stimm- u. Gewinnbezugsrecht	Stimm- u. Gewinnbezugsrecht

Tabelle 3: Vergleich der wichtigsten Körperschaften

Kriterium	GmbH	AG	eG
Gesellschaftsvertrag	Satzung, bedarf notarieller Beurkundung, ab ein Gesellschafter	Satzung, bedarf notarieller Beurkundung, ab ein Gesellschafter	sog. Statut, Schriftform (§ 126 BGB) erforderlich, ab 3 Mitgliedern
Register	Handelsregister B	Handelsregister B	Genossenschaftsregister
Haftung	mit Stammkapital i.H.v. mind. 25.000 € (Ausnahme: Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt ab 1 € möglich)	mit Stammkapital i.H.v. mind. 50.000 €	Haftung jedes Mitglieds i.H.d. satzungsmäßig festgelegten Geschäftsanteils, die Nachschusspflicht der Mitglieder bei Insolvenz kann im Statut ausgeschlossen werden, im Statut kann ermöglicht werden, dass ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile zeichnet
Vertretung	Geschäftsführer	Vorstand	Vorstand (ab 20 Mitgliedern bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern)
Rechte/Pflichten Gesellschafter	Pflicht zur Leistung der Stammeinlage, Stimm- u. Gewinnbezugsrecht, Bestellung Geschäftsführer, Abtretung des Geschäftsanteils bedarf der notariellen Beurkundung	Pflicht zur Leistung des Aktienkapitals, Stimm- u. Gewinnbezugsrecht, Wahl des Aufsichtsrates, formfreie Übertragung der Beteiligung (Aktien), kann bei Namensaktien von der Zustimmung der AG abhängig gemacht werden (sog. vinkulierte Aktien gem. § 68 Abs. 2 AktG)	Einzahlung des Geschäftsanteils, Stimm- u. Gewinnbezugsrecht, Bestellung des Vorstandes, Anspruch auf Dividende, Übertragung des Geschäftsguthabens
Organe	fakultativer Aufsichtsrat	Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen, hat Prüfungs- u. Kontrollrechte, kann Hauptversammlung einberufen	ab 21 Mitglieder obligatorischer Aufsichtsrat, bestehend aus mind. 3 Mitgliedern, Prüfungs- u. Kontrollrechte

abhängig. Der Wechsel der Gesellschafter hat in der Regel keinen Einfluss auf das Unternehmen.

Bei Personengesellschaften ist kein **Mindestkapital** vorgesehen. Bei Kapitalgesellschaften sieht das Gesetz ein Mindestkapital vor (z. B. für die GmbH 25.000 €, für die Aktiengesellschaft 50.000 €).

Bei Personengesellschaften ist nicht die Gesellschaft, sondern der einzelne Gesellschafter

Steuersubjekt (Ausnahme: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Verkehrs- u. Verbrauchssteuern). Personengesellschaften sind separat betrachtet nicht einkommenssteuerpflichtig. Die von ihnen erzielten Gewinne werden nach dem jeweiligen Gewinnverteilungsschlüssel zugeordnet. Bei Kapitalgesellschaften ist die Kapitalgesellschaft selbst Steuersubjekt. Sie muss Körperschaftsteuer zahlen. Bei Ausschüttung der Gewinne an die Gesellschafter müssen

LESETIPP

Für praxisorientierte Informationen zum Gesellschaftsrecht in der Landwirtschaft empfehlen wir Ihnen die **NL-Briefe zu Agrarrecht**.
Bestellungen: Tel.: 089-12705-404

www.Agrarrecht.de

die Gesellschafter auf die Gewinne wiederum Steuern zahlen (Doppelbesteuerung). Einen Vergleich der verschiedenen Rechtsformen bieten die Tabellen 2 und 3.

■ **Zusammenfassung**

Bei der Rechtsformwahl handelt es sich um eine komplexe Entscheidung. Jeder Einzelfall bedarf deshalb einer Prüfung. Es lassen sich jedoch allgemeingültige Hinweise aufstellen:

Bei **Personengesellschaften** steht das Vertrauen, welches sich die einzelnen Gesellschafter entgegenbringen, im Vordergrund. Der Kreis der Gesellschafter sollte daher überschaubar sein. Alle Gesellschafter sind grundsätzlich gleichberechtigt und erbringen nach dem gesetzlichen Leitbild ihre Arbeitsleistung für das Unternehmen. Kehrseite der umfassenden Beteiligung jedes Gesellschafters bei Management und Gewinnentnahme ist die volle persönliche Haftung.

Die **Aktiengesellschaft** ist die geeignete Rechtsform für große Unternehmen mit einer Vielzahl von – wechselnden – Gesellschaftern, welche ein begrenztes Haftungsrisiko suchen. Der Vorteil der AG besteht in der Möglichkeit, Kapital durch Ausgabe von Aktien zu beschaffen. Um ein Eindringen ungewollter Aktionäre zu verhindern, empfiehlt sich für kleine bis mittelgroße Betriebe der Landwirtschaft, die Übertragung von Aktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig zu machen.

Die **GmbH** bietet sich für Gesellschafter kleiner Unternehmungen an, die eine Reduzierung der persönlichen Haftung anstreben und gleichzeitig die flexiblen Vorschriften des GmbH-Rechtes nutzen möchten. Die GmbH ist den Personengesellschaften nämlich insoweit anverwandt, als es kaum zwingende Vorschriften im GmbHG gibt, d. h. die Gesellschafter haben bei der Vertragsgestaltung einen weiten Ermessensspielraum.

Eine **eingetragene Genossenschaft** ist sowohl für kleine als auch für größere Unternehmen denkbar. Diese Rechtsform weist aber Besonderheiten auf. Das juristische Grundkonzept der Genossenschaft ist nicht auf Gewinnerwirtschaftung, sondern Förderung der Belange ihrer Mitglieder ausgerichtet. Hieraus folgt, dass jedes Mitglied gleichberechtigt ist. Auf diesen Umstand sind die weitreichenden Kompetenzen der Generalversammlung zurückzuführen. Des Weiteren erhält das Mitglied im Falle des Ausscheidens nicht einen seinem Anteil am wahren Wert des Unternehmens entsprechenden Geldbetrag, sondern lediglich den eingezahlten Geschäftsanteil erstattet. Die eingetragene Genossenschaft unterliegt darüber hinaus der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfverband, § 54 GenG. (bö) **NL**

Freie Wahl der Rechtsform

Der Unternehmer entscheidet



Historisch war die Landwirtschaft von Einzelunternehmen geprägt, die eng an bäuerliche Familien gebunden waren. Auch heute ist ihr Anteil noch hoch, aber verstärkt greifen Landwirte nach anderen Rechtsformen.

Klaus Böhme, NL-Redakteur

Es gibt kein Korsett, mit dem Landwirtschaftsbetriebe in eine bestimmte Rechtsform gepresst werden. Dem Unternehmer bzw. den Unternehmern stehen alle verfügbaren Formen des Gesellschaftsrechts – auch für das Betreiben eines Landwirtschaftsbetriebes – offen (siehe den vorhergehenden Beitrag). Das gilt auf der einen Seite für den ursprünglichen Landwirtschaftsbetrieb, aber besonders auch für Neugründungen, Aufspaltungen, Kooperationen und Übernahmen.

■ **Die deutsche Landwirtschaft ist vielfältiger geworden**

In den letzten 20 Jahren hat sich, was die Rechtsformenvielfalt betrifft, in Deutschland einiges getan.

■ **Einerseits** kamen mit den aus der LPG-Umwandlung hervorgegangenen eingetragenen Genossenschaften, GmbH, Aktiengesellschaften, GbR und GmbH & Co. KG neue Elemente in die Agrarstruktur. In den ostdeutschen Ländern sind

diese Rechtsformen vom Anteil an Produktion, Fläche, Tierbestand und Arbeitskräften sogar vorherrschend.

■ **Andererseits** ist aber auch die Rechtsformen-Struktur im alten Bundesgebiet in den letzten Jahrzehnten in Bewegung gekommen. Zuerst zeigte sich das an der Nutzung von Personengesellschaften, insbesondere GbR, zur Überwindung von strukturellen Schranken, insbesondere in der bäuerlichen Familie, bei der Hofübergabe aber auch in der Verflechtung mit anderen Landwirten und bei der Auslagerung gemeinsam betriebener Teile der Produktion in selbstständige unternehmerische Einheiten. Auch hierbei gab es schon eine große Vielfalt der angewendeten Varianten. Inzwischen hat sich aber auch gezeigt, dass die GbR nicht immer die Rechtsform der Wahl ist, insbesondere wenn sich eine größere Zahl von Partnern beteiligt oder eine umfangreichere Investition getätigt oder die Haftung in überschaubaren Grenzen gehalten werden soll. Gemeinsame Maschinennutzung, Bau größerer Tierproduktionsanlagen und nicht zuletzt der Biogas-Boom führten in den letzten Jahren zu einer Vielfalt von Rechtsformen auf dem Lande. Diese spiegelt sich in der Statistik nur bedingt wider.

Enormen Auftrieb hat die Frage nach der richtigen Rechtsform mit den Biogas-Anlagen bekommen. Die Auswertung einer Stichprobe

LESETIPP

Zahlreiche Beispiele zu Landwirtschaftsunternehmen unterschiedlicher Rechtsform finden NL-Abonnenten in www.landwirtschaftsunternehmen.de

zeigt, dass von den Mitgliedern des Fachverbandes Biogas mehr als die Hälfte ihre Anlage in der Rechtsform einer GbR und ein Viertel als GmbH oder GmbH & Co. KG betreiben. Hinzu kommen noch Genossenschaften, OHG und KG. Ähnliches gilt auch für die landwirtschaftlichen Ölmühlen.

Auf der anderen Seite gibt es aber auch eine Reihe von Beispielen dafür, das Einzelunternehmen in Gesellschaften umgewandelt wurden. Besonders dort, wo Vorteile landwirtschaftlicher Einzelunternehmen (besonders steuerlicher Art), durch Vorteile von Gesellschaften (Haftungsbeschränkung, Gewinnung von Fremdkapital, flexiblere Strukturen etc.) aufgewogen werden, ist der Weg zu neuen Rechtsformen auch in der landwirtschaftlichen Urproduktion offen.

■ Der Eigentümer entscheidet über sein Vermögen

Entscheidend für die Wahl der Rechtsform ist, wie der Eigentümer mit seinem Vermögen umgehen möchte.

Ist er sich sicher, dass über das Betriebsvermögen hinaus auch sein Privatvermögen – und handelt es sich um einen echten Familienbetrieb auch das seiner Familie – für das Unternehmen haften soll, dann bleibt er beim **Einzelunternehmen**. Gewinn und Verlust schlagen dann unmittelbar auf das Vermögen des Einzelunternehmers bzw. seiner Familie durch.

Bei den **Personengesellschaften** bleibt es bei der Haftung mit dem Privatvermögen, hier aber neben dem Gesellschaftsvermögen. Dadurch, dass mehrere Personen ihr Vermögen oder ausgewählte Teile in die Gesellschaft geben, ermöglichen sie dessen gemeinsame Nutzung, schränken aber die Haftung nicht ein. Das erfordert ein besonderes Vertrauensverhältnis. Deshalb wird diese Gesellschaftsform besonders von Familien genutzt. Besondere Haftungsregelungen sind nur bei Kommanditgesellschaften und bei Mischformen wie der GmbH & Co. KG möglich (siehe Tab. 2, S. 20).

Gibt der Eigentümer einen Teil seines Vermögens in eine **Körperschaft**, dann bleibt er zwar Eigentümer seiner Gesellschaftsanteile und hat auf deren Grundlage und entsprechend ihrem Anteil in den Gremien der Körperschaft mitzuentcheiden. Er kann mit seinen Anteilen auch – entsprechend der Satzung – Rechtsgeschäfte abschließen (sie belasten oder verkaufen). Die Körperschaft selbst (AG, eG, GmbH) hat ein eigenes Betriebsvermögen, auf das der einzelne Gesellschafter aber keinen unmittelbaren Zugriff hat, für das er jedoch auch nicht mit seinem Privatvermögen haftet. Von großer Bedeutung ist, dass die Eigentümer die ihren Zielen gemäße Geschäftsführung bestimmen. Sie sollten auch von vornherein

eindeutig festlegen wie viel und an welchen Punkten die Gesellschafter Einfluss auf die Geschäftsführung haben. Das gilt auch, wenn einer der Gesellschafter als Geschäftsführer tätig ist.

Bei der Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Gesellschafter muss geklärt werden

- wie die Haftung der Gesellschafter aussehen soll,
- wie die Gesellschafter an Gewinnen und Verlusten beteiligt werden,
- ob und welche Entnahmen Gesellschafter tätigen dürfen und
- wie Gesellschaftsanteile übertragen werden können.

Neben den Körperschaften mit unmittelbarer Beteiligung von Privatpersonen gibt es inzwischen in der Landwirtschaft auch zahlreiche Gesellschaften, deren Eigentümer wiederum Gesellschaften sind. Das kann innerhalb einer Gesellschaft der Fall sein (Mutter-Tochter-Gesellschaften) oder auch zwischen mehreren Gesellschaften, aber auch unter Einbeziehung von Privatpersonen erfolgen. In den Reportagen der NL Neue Landwirtschaft gibt es dazu vielfältige Beispiele.

■ Ausbildung und Beratung stärken

Das alles sind wesentliche Unterschiede. Nun muss jeder Eigentümer selbst entscheiden, ob er sein Vermögen selbst in der Hand behalten möchte und allein oder mit anderen gemeinsam damit wirtschaften möchte, ob er einen Teil seines Vermögens in eine Gesellschaft gibt und dort zusammen mit anderen seine wirtschaftlichen Ziele verfolgt. Diese Entscheidung ist so grundlegend, dass sie nur nach reiflicher Überlegung getroffen werden sollte.

Sie setzt eine tiefgründige Beratung voraus, für die eine gute Kombination von agrarrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Kenntnissen Voraussetzung ist. Jeder Fall sollte für sich und entsprechend dem Willen der Eigentümer entschieden werden. Das setzt aber eine gründliche gesellschaftsrechtliche Qualifizierung und eine umfassende Beratung voraus. Der Berater sollte alle Möglichkeiten ausbreiten und Vor- und Nachteile erläutern. Die Entscheidung liegt letzten Endes beim Eigentümer.

■ Agrarstruktur und Landwirtschaftsunternehmen

Einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der Landwirte haben agrarpolitische Orientierungen und Leitbilddiskussionen. Diese müssen berücksichtigen, dass in der Praxis das politische Ziel der Verbesserung der Agrarstruktur längst nicht mehr allein mit der Verbesserung der Existenzgrundlagen für bäuerliche Familienbetriebe verbunden ist. Auch wenn noch 91 % der Landwirtschafts-

betriebe Deutschlands Einzelunternehmen sind, so bewirtschaften sie doch nur noch 67 % der Fläche und die Hälfte von ihnen wird lediglich im Nebenerwerb betrieben. Hinzu kommt, dass viele Inhaber von Einzelunternehmen an Gesellschaften beteiligt sind. Die häufigste, und bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts praktizierte Form der Beteiligung ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft im Vermarktungs-, Verarbeitungs-, Lager- und Beschaffungsbereich. Zunehmend halten Einzelunternehmer aber auch Geschäftsanteile an GmbH oder sind Kommanditisten von GmbH & Co. KG. In der Regel gibt es eine enge Verbindung der Gesellschaft mit dem Einzelunternehmen und es handelt sich nicht nur um Kapitalanlagen.

Das alles zeigt das große und noch zunehmende Gewicht von Gesellschaften auch unmittelbar in der landwirtschaftlichen Produktion. Nur die Förderung der ganzen Vielfalt von Unternehmensformen auf der Grundlage der freien Entscheidung der Unternehmer ermöglicht eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung einer Agrarstruktur mit wettbewerbsfähigen Betrieben.

Die Richter des Bundesgerichtshofes haben jüngst im Zusammenhang mit einem Vorkaufsrechtsfall in einem bemerkenswerten Beschluss dazu Stellung genommen, was heute – „zeitgemäß“ – Förderung der Schaffung und des Erhaltes leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe bedeutet (BLw 14/09, in NL-BzAR 3/2011). Sie betonen, die auch in der Landwirtschaft zunehmend verbreiteten Formen unternehmerischen Handelns müssten hinreichend berücksichtigt werden. Geschehe das nicht, dann würden – ohne sachlichen Grund – im Vergleich zur übrigen Wirtschaft, die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Wahl der für sie aus steuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen günstigen Rechtsform benachteiligt. Es gehe darum, „die Agrarstruktur zu fördern und nicht unzeitgemäße Verhältnisse zu konservieren.“

Agrarstruktur wird häufig stark vereinfachen mit der Zahl und Größe der Landwirtschaftsbetriebe gleichgesetzt. In Wirklichkeit ist die Betriebsgrößenstruktur nur eines der Elemente der Agrarstruktur. Von großer Bedeutung sind daneben die Eigentumsstruktur, die Rechtsformen und die Verflechtungen der verschiedenen Unternehmen. (bö) NL



Klaus Böhme
Ihre Ansprechpartner

für Agrarpolitik und Management
Tel. 030-293974-52
E-Mail klaus.boehme@dlv.de